

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Gegen Postzustellungsurkunde

Energiedienstleistungen Bals GmbH
Herrn Geschäftsführer
Jochen Bals
Schimmelstraße 122
59174 Kamen

Unser Zeichen:
FB 53-1711.02.22.01.02.01
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:

Telefon: 0931 8003-
Fax: 0931 8003-
E-Mail:
Zimmer-Nr.

Giebelstadt, 27.12.2023

Immissionsschutzrecht;

Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe
Antragsteller: Energiedienstleistungen Bals GmbH
Grundstück: Flnrn. 1247, 1248, 1294, 1295, 1296, 1301, 1306 der Gemarkung Sommerhausen

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner genehmigte Unterlagen
- 1 Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
- 1 Formblatt Baubeginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten Luftfahrt
- 1 Folgevertrag Bundeswehr

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die Firma Energiedienstleistungen Bals GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herr Jochen Bals, erhält auf der Grundlage des Antrags vom 04.02.2023 und dessen Ergänzungen, der vorgelegten Unterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe sowie von den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen auf den Grundstücken Flnrn. 1247, 1248, 1294, 1295, 1296, 1301, 1306 der Gemarkung Sommerhausen. Die Genehmigung erfasst auch die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung auf den genannten Anlagengrundstücken mit Flnrn. 1247, 1248, 1294, 1295, 1296, 1301, 1306 der Gemarkung Sommerhausen.

Hausanschrift:
i-Park Klingholz - Haus 17
97232 Giebelstadt

Postanschrift: Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
über die B19 und die Buslinien 421 und 422

Steuernummer:
USt-ID:

Bankverbindungen
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32
BIC GENODEF1WU1
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

II. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Würzburg vom 27.12.2023 versehenen Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:

1. Inhaltsverzeichnis (Stand: 15.12.2023)
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Antrag vom 04.02.2023
4. Eigentümerliste (Standortgrundstücke und Nachbarn)
5. Pachtverträge WEA 1
6. Pachtverträge WEA 2
7. Pachtverträge WEA 3
8. Grenzabstandsberechnung
9. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 1 Flnr. 1246, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
10. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 1 Flnr. 1238, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
11. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 1 Flnr. 1240, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
12. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 1 Flnr. 1249, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
13. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 1 Flnr. 1250, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
14. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 1 Flnr. 1239, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
15. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 2 Flnr. 1291, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
16. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 2 Flnr. 1292, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
17. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 2 Flnr. 1293, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
18. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 2 Flnr. 1297, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
19. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 2 Flnr. 1298, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
20. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 2 Flnr. 1299, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
21. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 2 Flnr. 1291, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
22. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 3 Flnr. 1302, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
23. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 3 Flnr. 1303, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
24. Karte Abstandsflächenübernahme WEA 3 Flnr. 1305, Stand: 11.07.2023 (Maßstab: 1:2.000)
25. Bauantrag, Stand: 04.02.2023
26. Baubeschreibung, Stand: 04.02.2023
27. Kriterienkatalog, Stand: 04.02.2023
28. Verpflichtungserklärung Rückbau, Stand: 28.06.2023
29. Übersichtsplan, Stand: 14.01.2023 (Maßstab 1:25.000)
30. Lageplan, Stand: 17.01.2023 (Maßstab 1 : 2.500)
31. Infrastrukturflächenplan, Stand: 18.01.2023 (Maßstab: 1:1.000)
32. Infrastrukturplan WEA 1 Maßstab 1:1.000 mit Schnitten und Ansichten, Stand: 05.07.2023
33. Infrastrukturplan WEA 2 Maßstab 1:1.000 mit Schnitten und Ansichten, Stand: 05.07.2023

34. Infrastrukturplan WEA 3 Maßstab 1:1.000 mit Schnitten und Ansichten, Stand: 05.07.2023
35. Standortkoordinaten und Hindernisangabe
36. Katasterplan WEA 1, Stand: 03.07.2023, (Maßstab 1:1.000)
37. Katasterplan WEA 2, Stand: 03.07.2023, (Maßstab 1:1.000)
38. Katasterplan WEA 3, Stand: 03.07.2023, (Maßstab 1:1.000)
39. Karte gemeinsamer FNP Sommerhausen Winterhausen, Stand: 24.05.2012 (Maßstab: 1:5.000)
40. Gemeinderatsbeschluss Sommerhausen Höhe WEA, Stand: 02.06.2022
41. Gemeinderatsbeschluss Winterhausen Höhe WEA, Stand: 02.06.2022
42. Bauprodukte und Bauarten der Infrastrukturflächen
43. Herstellungskosten
44. Schallimmissionsprognose, Stand: 02.02.2023
45. Ergänzungen zur Schallimmissionsprognose Nr. 22-1-3026-002-NH des Büro Ramboll vom 16.11.2023
46. Schattenwurfprognose, Stand: 02.02.2023
47. Ergänzungen zur Schattenwurfprognose Nr. 22-1-3026-001-SM des Büro Ramboll vom 30.11.2023
48. Allgemeine Vorprüfung nach UVPG, Stand: 11.02.2023
49. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: Januar 2023
50. SPA-Verträglichkeitsprüfung, Stand: Januar 2023
51. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffsbilanzierung, Stand: 11.02.2023
52. Karte Landschaftsbildwertstufen, Stand: 10.02.2023 (Maßstab: 1:20.000)
53. Karte Schutzgebiete, Stand: 09.02.2023 (Maßstab: 1:10.000)
54. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Stand: 31.05.2023
55. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan A- und E-Maßnahmen, Stand: 30.05.2023 (Maßstab: 1:1.000)
56. Signaturtechnisches Gutachten zur Radaranlage Lauda-Königshofen, Stand: 14.02.2023
57. Anlagenbeschreibung Windenergieanlage Typ Enercon E-138
58. Anlagenbeschreibung Anlagenturm E-138 mit 160 m Höhe
59. Ansichtszeichnung Enercon E-138
60. Fundamentgründung
61. Ansichtszeichnung Maschinenhaus
62. Gondelabmessungen
63. Farbgebung
64. Netzanschluss und Transformator
65. Hinterkantenkamm der Rotorblätter (TES)
66. Zuwegung und Baustellenflächen
67. Typenprüfung E-138 EP3, Rev. 0
68. Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe
69. Technisches Datenblatt Abfallmengen
70. Informationen zur Entstehung von Abwasser
71. Technische Beschreibung Schalloptimierung
72. Technische Beschreibung Schattenabschaltung
73. Technische Beschreibung Anlagensicherheit
74. Technische Beschreibung Eiserkennung
75. Technische Beschreibung Kennzeichnung als Luftfahrthindernis
76. Technische Beschreibung Blitzschutz
77. Technische Beschreibung Niederschlagssensor
78. Technische Beschreibung Arbeitsschutz
79. Technische Beschreibung Branschutzz
80. Störfallverordnung
81. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
82. Rückbaukostenschätzung (Gültigkeitszeitraum: 01.01.2023-31.12.2023)

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen dieses Bescheids und den Antragsunterlagen gelten die textlichen Festsetzungen dieses Bescheids.

III. Anlagenkenndaten:

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und Unterbetriebseinheiten:

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN	Standort: Sommerhausen	
							Fl.Nr.	Koordinaten (UTM Zone 32)
WEA 01	Enercon E-138	4.260 kW	160 m	138,25	229,13	522,33	1247,1248	RW = 575579,9 HW = 5506904,7
WEA 02	Enercon E-138	4.260 kW	160 m	138,25	229,13	516,03	1294,1295,1296	RW = 576162,6 HW = 5507125,6
WEA 03	Enercon E-138	4.260 kW	160 m	138,25	229,13	508,03	1301,1306	RW = 575943,9 HW = 5506682,8

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Bedingungen:**

1.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau ist dem Landratsamt Würzburg vor Baubeginn vorzulegen. Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Landratsamt die Bescheinigung anerkannt hat.

1.2 Zu den Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe liegt eine Typenstatik gem. Art. 62 a Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 BayBO vor.

Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der hoheitliche Auftrag zur Bauüberwachung einem Prüfsachverständigen von der Baugenehmigungsbehörde erteilt ist und der Bauherr davon in Kenntnis gesetzt ist.

2. **Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:**

2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.

2.2 Der maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max}$ pro Windenergieanlage beträgt 107,7 dB(A). Der Pegel setzt sich zusammen aus dem mittleren Schalleistungspegel aus dem Oktavspektrum der Herstellerangabe von $L_{WA,Okt} = 106$ dB(A) zuzüglich der Zuschläge für Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5$ dB(A)) und der Unsicherheit durch Serienstreuung ($\sigma_P = 1,2$ dB(A)).

Dem Schalleistungspegel liegt folgendes Oktavspektrum für eine Nabenhöhe 160 m bezogen auf die standardisierte Windgeschwindigkeit v_s in 10 m Höhe zugrunde (Herstellerangaben von Enercon „Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations)“).

v _s in 10 m Höhe in m/s	Oktavbandmittenfrequenz in Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
7,5	87,7 dB(A)	93,4 dB(A)	96,6 dB(A)	99,8 dB(A)	101,9 dB(A)	98,2 dB(A)	89,3 dB(A)	70,7 dB(A)

- 2.3 Durch regelmäßige Wartung der Anlage ist der maximal zulässige Schalleistungspegel im Dauerbetrieb sicherzustellen.
- 2.4 Das Betriebsgeräusch der Windenergieanlagen darf an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.
- 2.5 Bei Beschwerden über Lärmbelästigungen ist auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg emissionsseitig nachzuweisen, dass der im Gutachten angesetzte maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max} = 107,7$ dB(A) eingehalten wird.
- 2.6 Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer Typvermessung:

Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des Windenergieanlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Auf die Typvermessung kann verzichtet werden, wenn eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps Enercon E-138 für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schalleistungspegel der Herstellerangabe $L_{WA,Okt} = 106$ dB(A) bestätigt. Auf Antrag kann der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Typvermessung anerkannt werden.

- 2.7 Abnahmemessung:
- Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist anhand einer emissionsseitigen Abnahmemessung die Einhaltung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e,max}$ nachzuweisen. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen“ (Fassung 2015-05.01) durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

- Die Messung ist nach den „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Stand 01.03.2021) durchzuführen.
- Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 abgedeckt ist.
- Die akustische Vermessung der Windenergieanlage darf nur von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messinstitut durchgeführt werden. Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen.
- Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg abzustimmen.
- Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
- Das Ergebnis der akustischen Vermessung ist in Form eines Prüfberichtes unverzüglich und unaufgefordert der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg vorzulegen.
- Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schalleistungspegel der Herstellerangabe LWA,Okt = 106 dB(A) bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

2.8

Die Einhaltung der zumutbaren realen Beschattungsdauer von 8h/a und 30 min/d durch die geplanten Windenergieanlagen an den Immissionspunkten C, D und E muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen an der WEA 3 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen dieser Windenergieanlagen real an den Immissionspunkten folgende Werte nicht überschreiten:

- IP C Winterleite 1, Sommerhausen (Fl. Nr. 1257 Gemarkung Sommerhausen)
4:15 Std/ Jahr durch WEA 3
- IP D Siedlung, Sommerhausen (Fl. Nr. 1158 Gemarkung Sommerhausen)
1:17 Std/ Jahr durch WEA 3
- IP E Besucherterrasse, Wildpark Sommerhausen (Fl. Nr. 1315 Gemarkung Sommerhausen)
8:00 Std/ Jahr durch WEA 3

Die Nachweise sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg auf Verlangen vorzulegen.

Die für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter müssen an diesen Immissionspunkten exakt ermittelt werden, da die Koordinaten

und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung ergeben.

- 2.9 Zum Zeitpunkt der Abnahme der Windenergieanlagen muss eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinen-technisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die jeweilige Abschalt-einrichtung betriebsbereit ist, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landrats-amts Würzburg vorgelegt werden.
- 2.10 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträu-men müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert wer-den. Ebenfalls sind Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 2.11 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist WEA 3 innerhalb des in der Schattenwurfanalyse ermittelten meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungszeitraums der in Ziff. 2.9 aufgelisteten Im-missionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder si-chergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbe-triebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jah-resbeschattungsdauer.
- 2.12 Der Baubeginn der einzelnen Windenergieanlagen ist jeweils mindestens eine Wo-che vor Baubeginn der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würz-burg und dem Markt Sommerhausen mitzuteilen.
- 2.13 Mit Anzeige der Inbetriebnahme muss die Herstellerbescheinigung über die techni-schen Daten der Windenergieanlage vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde lie-genden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- 2.14 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unte-ren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg unverzüglich mitzuteil-en.
- 2.15 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind für ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutz-behörde des Landratsamts Würzburg vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müs-sen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Azi-mutposition, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 2.16 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das einge-setzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.

3. Auflagen der Unteren Wasserrechtsbehörde

- 3.1 Die geplanten Windkraftanlagen sind nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu warten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung für oberirdische Gewässer oder das Grundwasser nicht zu besorgen ist, d.h. die Aufstellung von Anlagen mit

wassergefährdenden Stoffen hat zwingend in bzw. über Auffangwannen oder – Raum zu erfolgen.

- 3.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsöle) auf unbefestigten Flächen im freien Gelände ist nicht gestattet, z. B. Umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter.
- 3.3 Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.
- 3.4 Sollten doch einmal wassergefährdende Stoffe auf unbefestigtem Gelände auslaufen, ist umgehend das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamts Würzburg zu verständigen. Geeignete Sofortmaßnahmen sind das Abdecken oder bei Kleinmengen, die unverzügliche Aufnahme und Lagerung in zugelassenen Behältern, einschließlich abschließender ordnungsgemäßer Entsorgung. Alle weiteren Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Würzburg vorher abzustimmen.

4. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde:

- 4.1 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 3 x 273.131,00 Euro, d.h. in der Gesamtsumme auf 819.393,00 Euro festgesetzt.
- 4.2 Die geprüften Standsicherheitsnachweise (Prüfbescheid des TÜV Süd, Prüfamts für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, vom 27.01.2023, Prüfnummer 3662973-4-d) sind einschließlich der Prüfberichte Bestandteil der Baugenehmigung. Die Bauausführung hat dementsprechend zu erfolgen.
- 4.3 Da die Standsicherheitsnachweise durch Typenprüfungen geführt werden, ist spätestens vor Baubeginn der verantwortliche Bauleiter des Herstellers der Windkraftanlage schriftlich zu benennen und vor der ersten Inbetriebnahme von diesem eine Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben der Typenprüfungen ohne Abweichungen eingehalten wurden.
- 4.4 Die im Prüfbericht geforderten Bodenkennwerte sind durch einen Bodengutachter für den jeweiligen Gründungsbereich nachzuweisen.
- 4.5 Bei Abweichungen von den Voraussetzungen zur Einhaltung der Typenstatik ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen. Die prüfungsfähigen Standsicherheitsnachweise einschließlich der Nachweise über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Konstruktionspläne sind dem Bauamt des Landratsamts Würzburg so rechtzeitig zuzusenden, dass die erforderliche hoheitliche Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die geprüften Unterlagen dem Bauherrn wieder zugestellt sind.

- 4.6 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist durch eine Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) nachzuweisen. Für die Einmessbescheinigung ist der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern verbindlich eingeführte Vordruck (Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i.V.m. § 21 Satz 1 PrüfVBau) zu verwenden.
- 4.7 Mit den Erd-, Beton- und Maurerarbeiten (einschließlich Humusabtrag und Baugrubenaushub) darf erst nach der Vorlage der Einmessbescheinigung beim Bauamt des Landratsamts Würzburg begonnen werden.
- 4.8 Ist für den Standsicherheitsnachweis der Fundamentanlage ein Einzelnachweis zu führen, dann ist dieser vom Bauherrn dem Bauamt des Landratsamts rechtzeitig vor Ausführungsbeginn in zweifacher Ausfertigung (ggf. mit Bodengutachten) zur Prüfung vorzulegen.
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn der geprüfte Standsicherheitsnachweis vom Bauamt des Landratsamts Würzburg wieder zurückgegeben wurde.
- 4.9 Vor Nutzungsaufnahme sind die Grundbuchauszüge zu den Abstandsflächenübernahmeerklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer vorzulegen.
- 4.10 Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter sind im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem im Rahmen der Typenprüfung begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
- 4.11 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch dafür qualifizierte Sachverständige an Maschinen und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 4.12 Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:
- Wartungspflichtenbuch
 - Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
 - Maschinengutachten
 - Auflagen im Lastgutachten
 - Auflagen im Bodengutachten –
 - Baugenehmigungsunterlagen

- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren Wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen - Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

4.13 Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ, Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur der am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Die Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

4.14 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitraum für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

4.15 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

4.16 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Auf die Anwendung der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. A 1.2.8.7 als technische Regel eingeführte "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) wird hingewiesen.

5. Auflagen der unteren Naturschutzbehörde:

5.1 Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:

5.1.1 Soweit Bäume und Gehölze gerodet oder zurückgeschnitten werden müssen und Bodenvegetation abgetragen werden muss, sind diese Arbeiten grundsätzlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Das Entfernen der Wurzelstöcke ist erst nach der Umsiedlung der Zauneidechsen durchzuführen. Zu bebauende und etwaig baubedingt benötigte Flächen sind nach Entfernen der Gehölze/Bodenvegetation freizuhalten (Schwarzbrache, kein Bewuchs). Etwaige zu rodende Bäume sind im laubfreien Zustand auf ein (potenzielles) Vorhandensein von Baumhöhlen (d.h. potenziell Winterquartier für Fledermäuse) hin gezielt zu untersuchen. (Potenzielle) Quartierbäume sind ausschließlich in den Zeiträumen vom 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich

und falls keine Vogelbruten betroffen sind) erschütterungsfrei zu fällen und ein bis zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegenzulassen - nicht auf den Quartierausgängen, damit in den Höhlen befindliche Tiere diese verlassen können. Sollten Bäume außerhalb der genannten Zeiträume gefällt werden müssen, ist dies nur unter ökologischer Baubegleitung möglich (mögliche Maßnahmen: Kontrolle mittels Baumsteiger und Endoskops, Reusenverschluss: Anbringen der Reuse nur zwischen 15.04. - 21.05. und 10.08. - 15.10.

In den Bäumen angetroffene Tiere sind zu bergen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 5.1.2 Das Abschieben des Oberbodens inkl. des Entfernens von Wurzelstöcken in Bereichen mit Zauneidechsenvorkommen erfolgt erst nach der abgeschlossenen Zauneidechsenumsiedlung in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung. Das Abschieben des Oberbodens in den übrigen Bereichen erfolgt in der Zeit von 01. September bis 28. Februar. Wenn vorab gutachterlich sichergestellt ist, dass keine Vogelbrut im betroffenen Bereich (Eingriffsflächen inkl. eines 50 m-Puffers) stattfindet, kann eine Baufeldfreimachung auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.
- 5.1.3 Die Zufahrtswege werden nicht asphaltiert. Die etwaige Teilversiegelung (Schotterung) der Zufahrtswege und Kranstellflächen sowie weitere benötigte Flächen erfolgt nach einer abgeschlossenen Zauneidechsenumsiedlung im Zeitraum von 01. September bis 28. Februar. Wenn vorab gutachterlich sichergestellt ist, dass keine Vogelbrut (insbesondere Wendehals) im betroffenen Bereich (Eingriffsflächen inkl. eines 50 m-Puffers) stattfindet, kann eine Schotterung der Flächen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden.
- 5.1.4 Die Ab-/Zuleitung des Stroms erfolgt unterirdisch, um keine Ansitzwarten für Großvögel im Bereich der WEA zu schaffen und Kollisionen/Stromschlag an Elektroleitungen zu verhindern.
- 5.1.5 Der Eingriffsbereich ist - auch in der Bauphase - nur im absolut nötigen Umfang zu beleuchten. Beleuchtungsanlagen sind mit LED, Natriumdampfhochdrucklampen o.ä. auszustatten, um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nicht auf angrenzende Bereiche (insbesondere nicht auf angrenzende Waldbereiche) gerichtet ist.
- 5.1.6 Um die Anlockwirkung des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) und der Kranstellflächen inkl. Böschungen zu minimieren und so unattraktiv wie möglich zu gestalten, wird eine Schotterung bzw. die Anlage von Staudenfluren vorgesehen und auf Brachen und Grünland verzichtet. Eine ggf. erforderliche Mahd zur Verhinderung eines Gehölzaufwuchses hat im Winterhalbjahr zu erfolgen.
- 5.1.7 Während der Bauphase sind Bäumen/Gehölze, Biotope und Bereiche mit Zauneidechsenvorkommen nahe dem Baufeld durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen etc., insbesondere vor mechanischen Schäden zu schützen (vgl. FGSV 2022 und Baumschutz RAS-LP 4).
- 5.1.8 Die zwei direkt an der Zuwegung hängenden Steinkauz-Niströhren sind in angrenzende Bereiche mit einem ausreichenden Abstand zu den Eingriffsflächen umzuhängen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Steinkauzes liegt bei 100 m.
- 5.1.9 Über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme ist stellvertretend für alle 3 WEA an der WEA 3 (südliche Anlage am Waldrand) ein akustisches Monito-

ring in Gondelhöhe durchzuführen (Zeitraum 01.04.-15.11. Das methodische Vorgehen entspricht den an den Universitäten Erlangen und Hannover erarbeiteten Standards z.B. auf Basis der Batcorder-Geräte).

Für das erste Betriebsjahr sind begleitend pauschale Abschaltzeiten anhand einfacher Umweltparameter festzulegen. Die Anlagen sind dazu im Rahmen des Monitorings während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum 01.04. bis 30.09. und 01.11. bis 15.11. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 01.10. bis 31.10 in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und einer Temperatur von mindestens 10 °C in Gondelhöhe abzuschalten. Bei Niederschlägen von $>0,2$ mm/Stunde und Temperaturen < 10 °C ist ein uneingeschränkter Betrieb möglich.

Die Ergebnisse werden den zuständigen Behörden nach jeder Saison übermittelt. Sofern ein signifikant erhöhtes Tötungs-Risiko abzuleiten ist, wird auf Basis der Ergebnisse nach den Anforderungen der zuständigen Behörde ein tages- und jahreszeitlich auf die Aktivitätszeiten abgestimmtes Abschaltkonzept ausgearbeitet.

- 5.1.10 Für das gesamte Vorhaben gilt: Die Planung und Umsetzung der einzelnen festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen) ist von einer Fachkraft als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu prüfen, zu betreuen, zu dokumentieren und die erfolgte Umsetzung zu melden. Die damit beauftragten Personen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

5.2 Folgende CEF-Maßnahmen sind umzusetzen:

- 5.2.1 Falls Baumquartiere wegfallen, sind Vogel- und Fledermauskästen in Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Für jede verlorene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel ist im Verhältnis 1:1 und für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen. Es ist ein Fledermauskasten aufzuhängen, ein Biotopbaum im räumlichen Zusammenhang aus der Nutzung zu nehmen und der Abschnitt des gefälltten Baumes mit Quartierstrukturen an einen Baum im räumlichen Zusammenhang anzubinden. Es sollten dabei verschiedene Kastentypen zum Einsatz kommen, die Anbringung sollte, wenn möglich in Gruppen erfolgen, bei jeder Fledermauskastengruppe sollte mindestens ein Vogelkasten für Höhlenbrüter (z. B. Meisen) angebracht werden, um die Konkurrenz durch Vögel in den Fledermauskästen zu verringern. Für den betroffenen Gartenrotschwanz wird ein entsprechender Kasten ausgebracht. Die Akzeptanz der künstlichen Nistkästen ist durch ein regelmäßiges Monitoring zu überprüfen, auch um ggf. Standorte optimieren zu können.

- 5.2.2 Als Ersatz für eingriffsbedingt verlorene Zauneidechsenhabitate sind Zauneidechsenhabitate neu anzulegen/zu optimieren. Die Ausgleichsfläche sollte ausreichend groß und aufnahmefähig sein und in ausreichender räumlicher Nähe zum Eingriff (< 40 m) liegen. Durch Einbringen von Lesesteinhaufen mit vorgelagertem Sandbett und weiteren Habitatelementen wie Holz- und Reisighaufen wird die Fläche als Zauneidechsenhabitat optimiert, um Aufnahmekapazitäten für umzusiedelnde Zauneidechsen zu bieten.

Die Größe der Ausgleichsflächen sollte im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden, um eine ausreichende Größe des Zauneidechsenhabitats für einen dauerhaften Erhalt der Population sicherzustellen. Nach Vorgaben der Regierung von Unterfranken (2020) sollte die Ersatzfläche 150 qm Lebensraum für eine adulte Zauneidechse bieten. Entsprechend der Arbeitshilfe für Zauneidechsen (LFU 2020) sollte der Lebensraumverlust mindestens 1:1 ausgeglichen werden. Dieser Ansatz des tatsächlichen Lebensraumverlustes wird aufgrund der überwiegend nur randlichen Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume wird im Zuge der weiteren Abstimmungen verfolgt.

Grundsätzlich sind auf den Zielflächen folgende Maßnahmen umzusetzen: Anlage von Lesesteinhaufen nach Methode KARCH (2011) mit Mindestgröße von 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und etwa 1 m Höhe mit Hohlräumen (nicht zu groß) und vorgelagertem Sandbett 2 m² in 30 cm Stärke, dazu Platzierung von Totholzelementen (Wurzelstöcke, Reisighaufen und Baumstümpfe) auf der Ersatzfläche.

Vor Beginn der Umsiedlung muss zunächst im Eingriffsbereich die Gehölzentfernung bodenschonend im Winter zwischen dem 01.11. und 28.02. erfolgen. Eine Wurzelstockentfernung darf erst nach abgeschlossener Umsiedelung erfolgen. Die Fläche ist anschließend zu mähen (entweder mit manueller Sense oder einem Balkenmäher, dessen Schnitthöhe auf etwa 10 cm eingestellt ist) und das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, so dass sie zum 01.03. in einem kurzrasigen Zustand ist. Die Fläche sollte in einem regelmäßigen Abstand von ca. 2 Wochen von Vegetation/Deckung durch Mahd befreit werden (Abtransport des Mahdguts). Der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Reptilienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe) zu umzäunen. Die Zauneidechsen sind während der Aktivitätsphase vor Baubeginn mittels Abfangens umzusiedeln. Die Planung und Durchführung der Maßnahmen erfolgt unter einer fach- und ortskundigen Umweltbaubegleitung. Die Umsiedelung kann erst beendet werden, wenn bis Mitte Mai bzw. ab dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden, fachgerechten und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine mehr in Fangbehältern vorgefunden werden. Ansonsten und nach einer zusätzlichen gutachterlichen Einschätzung ist das Umsiedeln fortzuführen, bis die Signifikanzschwelle unterschritten wird. Durchführung des Abfangens mittels Hand-/Schlingenfang, ggf. unterstützt durch künstliche Verstecke. Weitere während der Zauneidechsenumsiedelung im Eingriffsbereich gefangene Reptilien, Amphibien sowie weitere Tiere müssen ebenfalls in für sie geeigneten Lebensräume außerhalb des Baufeldes umgesiedelt werden.

- 5.3 Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens im 1. Jahr nach Inbetriebnahme herzustellen, für die Dauer des Eingriffs vorzuhalten und die Pflege für 25 Jahre sicherzustellen. Baubetriebsunabhängige Kompensationsmaßnahmen sind im ersten Winterhalbjahr nach Baubeginn durchzuführen. Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Begrünungsmaßnahmen ist auf den Zeitraum des Betriebs der Windkraftanlagen beschränkt und endet mit dem Abschluss des Rückbaus.
- 5.4 Die baubetriebsunabhängigen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind im ersten Winterhalbjahr nach Baubeginn durchzuführen.
- 5.5 Die Pflege des Grünlandes durch Mahd gem. des Landschaftspflegerischen Begleitplans v. 11.02.2023 ist um die alternative Beweidung ohne Zufütterung zu ergänzen.

6. Auflagen des Staatlichen Bauamtes Würzburg – Bereich Straßenbau:

- 6.1 Für die Änderungen an den vorhandenen Flurwegzufahrten sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Baubeginn der einzelnen Windkraftanlagen Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit Lageplänen in 3-facher Ausfertigung in Papierform beim Staatlichen Bauamt Würzburg einzureichen.
- 6.2 Die Anbaubeschränkungszone in einer Breite von 30 Metern gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße ist von den Windenergieanlagen einschließlich der Rotoren grundsätzlich freizuhalten.

- 6.3 Der in Bezug auf Eiswurf kritische Abstand zur Kreisstraße (die eineinhalbfache Summe der Nabhöhe und des Rotordurchmessers) ist bei allen drei Windkraftanlagen unterschritten. Daher sind dem Staatlichen Bauamt neben der erforderlichen gutachterlichen Stellungnahme auch gutachterliche Bewertungen des individuellen und kollektiven Eiswurfrisikos für die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße jeweils für den konkreten Einzelfall vorzulegen.

7. Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg:

- 7.1 Die Betreiberin der Windenergieanlagen ist verpflichtet, nach Ende des Betriebes einen vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen zu gewährleisten und die entstandenen Schäden am Boden zu beseitigen.
- 7.2 Bei den Bauarbeiten für die Windräder und die dazugehörigen Leitungen sind Bodenverdichtungen und Bodenstrukturschäden jeglicher Art zu vermeiden.
- 7.3 Nach Beendigung der Windkraftnutzung auf dem Standort ist die Fläche so zu rekultivieren, dass eine ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung wie vor dem Bau der Windenergieanlagen wieder möglich ist. Hierzu ist die Folgenutzung Landwirtschaft festzulegen.
- 7.4 Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windanlagen nicht behindert werden. Es ist sicherzustellen, dass die zusätzlich verwendeten Flächen (z.B. Zuwegungen, Aufstellfläche) nachher wieder in ihren ursprünglichen Zustand zum Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen zurückgeführt werden.
- 7.5 Die zu errichtenden Windenergieanlagen liegen innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen, auf denen Dauerkulturen des Erwerbsobstbaus angebaut werden. Diese sind mit geeigneten Maßnahmen vor möglichen Schäden durch Eisfall oder -wurf zu schützen. Nach Rückbau der Anlagen muss wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet sein, soweit eine Einschränkung dieser Nutzung auf die errichteten Windkraftanlagen zurückzuführen war

8. Auflagen der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern:

- 8.1 Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage:
(Nennungen der „AVV“ beziehen sich auf die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom 24.04.2020, Fundstelle NfL 1-2051-20)
- 8.1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können nachträglich, abhängig von der Hindernissituation, ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

8.1.2 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen (erforderlich bei der Umstellung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung), ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 8.1.3 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sofern Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. Diese ist von der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu genehmigen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 8.1.4 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

8.2 Veröffentlichung:

- 8.2.1 Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens

OZ/AF-By-04255-c-1/2/3

aus Sicherheitsgründen

- 8.2.1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

- 8.2.1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (Formblatt „Veröffentlichungsdaten“ benutzen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])

- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

9. Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

- 9.1 Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. Bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.
- 9.1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihre Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen
- 9.1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 9.1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 9.1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 9.1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Anschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 9.2 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens

VI-0707-23-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

- 9.3 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 9.4 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

- 9.5 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg als Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 9.6 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg ebenfalls vorzulegen ist.

10. Auflagen des Marktes Sommerhausen (Standortgemeinde):

Der Leitungsverlauf ist im Vorfeld mit der Marktgemeinde Sommerhausen abzustimmen. Diesbezüglich ist ein Gestattungsvertrag mit der Gemeinde zu schließen.

11. Auflagen des Marktes Winterhausen:

Sofern Leitungstrassen in der Gemarkung Winterhausen erforderlich werden sollten, ist der Leitungsverlauf im Vorfeld mit der Marktgemeinde Winterhausen abzustimmen und ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflagen der Stadt Eibelstadt:

Sofern Leitungstrassen in der Gemarkung Eibelstadt erforderlich werden sollten, ist der Leitungsverlauf im Vorfeld mit der Stadt Eibelstadt abzustimmen und ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

13. Inbetriebnahme und Abnahme:

- 13.1 Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg unaufgefordert rechtzeitig vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ kann hierfür verwendet werden.
- 13.2 Vor der dauerhaften, bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme der Anlage ist zwingend bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg eine Abnahme zu beantragen.

V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der jeweiligen Anlage bzw. Anlagenteile oder dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

VI. Die Firma Energiedienstleistungen Bals GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herr Jochen Bals, hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe 3,12 € angefallen.

Sollten nach Bescheiderteilung noch weitere Gebühren oder Auslagen in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine gesonderte Nacherhebung.

Gründe:

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



KOPPE